

betreffenden Gesetzes vom 4ten December 1833 angeordneten Steuererhebungsmaassstabe von 3 Thalern $\frac{1533}{10000}$ für den Dresdner Eimer zu 50 Procent nach dem Alkoholometer von Tralles nicht mehr im richtigen Verhältnisse sich befindet, in Uebereinstimmung mit den anderen hierbei theilhaftigen Regierungen für angemessen, auf Grund des im § 4 des obengedachten Gesetzes vom 4ten December 1833 für einen solchen Fall ausgesprochenen Vorbehalts abermals eine Berichtigung des Steuererhebungssatzes für Branntwein aus mehligem Stoffen, sowie in deren Verfolg zugleich eine verhältnismässige Erhöhung des Eingangszolls für Hefe eintreten zu lassen und verordnen deshalb, wie folgt:

§ 1. An Branntweinsteuer sind zu entrichten:

vom 1sten August 1854 bis 31sten Juli	} von je 24,472 Dresdner Kannen Rauminhalt der Maisschgefäße.
1855 2½ Ngr.	
vom 1sten August 1855 ab 3 Ngr.	

§ 2. Mit Landwirtschaft verbundene Branntweindrennereien haben, sofern in denselben nur vom 1sten November bis längstens zum 16ten Mai des nächstfolgenden Jahres die Branntweinmaische aus selbst erzeugten mehligem Stoffen bereitet wird, und die Menge der täglichen Ginnmaischung für jeden Betriebstag den Betrag von 1100 Kannen Maissraum nicht übersteigt, statt obiger Steuerfüße, zu entrichten:

vom 1sten August 1854 bis 31sten Juli	} von je 24,472 Dresdner Kannen Rauminhalt der Maisschgefäße.
1855 2½ Ngr.	
vom 1sten August 1855 ab 2½ Ngr.	

§ 3. Bei Berechnung der Steuer ist der Betrag desjenigen Maissraums, welcher bei der Division mit 24,472 in die gesammte, im Betriebsplane für den laufenden Kalendermonat angemeldete Kannenzahl übrig bleibt, außer Anlag zu lassen. Im Uebrigen bleibt auch die Vorschrift im § 5 der Branntweinsteuerverordnung vom 4ten December 1833 (Seite 379 des Gesetzes- und Verordnungsblattes von gedachtem Jahre), wornach bei dem auf die angemeldete Betriebszeit ausfallenden Gesammtsteuerbeträge Groschenanteile oder Pfennige nicht zu erheben sind, noch ferner in Kraft, und wird zugleich für Aufstellung und Hinausgabe einer bei Berechnung der Branntweinsteuer künftig zum Anhalte dienenden Hülfsstafel Sorge getragen werden.

§ 4. Die für Bereitung von Branntwein aus nicht-mehligem Materialien angeordneten Steuerfüße unterliegen zur Zeit keiner Veränderung.

§ 5. Die oben angezogene Verordnung vom 30sten Juli 1838, ingleichen der gleichfalls in Bezug genommene § 5 der Verordnung vom 16ten November 1840 werden hiermit aufgehoben.

§ 6. Wegen anderweiter Regulirung der gegenwärtig bestehenden Vergütung der Branntweinsteuer bei der Ausfuhr des Branntweins, oder dessen Verwendung zur Bleiweiß- und Bleizucker-Fabrikation wird besondere Anordnung vorbehalten.